

Das Oberste Gericht, dessen Richter von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates gewählt werden, ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. In gleicher Weise wird im Staatsanwaltschaftsgesetz die Verantwortung des Generalstaatsanwaltes vor der Volkskammer und dem Staatsrat bestimmt.

Der Staatsrat nimmt die sich daraus für ihn ergebenden Aufgaben gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt ständig wahr. So wird die Einheitlichkeit der Staatspolitik auch in der Rechtspflege und eine größere Kontinuität in der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege durch den Staatsrat gesichert.

In seiner letzten Sitzung hat der Staatsrat dazu beschlossen, daß für die Durchführung dieser ihm von der Volkskammer übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege der Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates, Herr Homann, und das Mitglied des Staatsrates, Herr Koenen, für die Dauer von einem Jahr die besondere Verantwortung tragen.

Beide Mitglieder des Staatsrates haben die Aufgabe, die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates zu den Fragen der Rechtspflege durch das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt zu beobachten und zu kontrollieren. Sie nehmen an Sitzungen des Plenums des Obersten Gerichts, soweit erforderlich, an Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts, an vom Obersten Gericht einberufenen Tagungen der Gerichtsdirektoren der örtlichen Gerichte sowie an vom Generalstaatsanwalt einberufenen Tagungen der Bezirksstaatsanwälte teil.

Die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht hat die Erfüllung der im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes neu formulierten Aufgaben der Rechtsprechung zu sichern.

Es ist festgelegt, daß die Rechtsprechung der Gerichte auf den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und anderen Rechtsvorschriften beruht und der Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, besonders

- der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat und zueinander,
- dem Schutz der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung,
- der Wahrung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger

dient.

Die Rechtsprechung trägt somit zur planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und zur Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, zur Durchsetzung der objektiven Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung bei.